Regionalverband Heilbronn-Franken
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss

der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
am 30.01.2026 in Braunsbach

---

1. Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Teilfortschreibung Windenergie II) Abwägung zur Beteiligung nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG sowie § 9 Abs. 2 ROG und Beschluss über eine erneute Beteiligung nach § 12 Abs. 4 LplG i.V.m. § 12 Abs. 3 LplG sowie § 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 ROG

---

1. Die Verbandsversammlung nimmt die im Zuge der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2 u. 3 Landesplanungsgesetz in der bis zum 28.03.2025 geltenden Fassung zur Kenntnis und nimmt die Abwägung nach § 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz in der bis zum 28.03.2025 geltenden Fassung gemäß den in Anlage 1 dargestellten Abwägungsvorschlägen vor.

2. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schritt der erneuten Beteiligung noch nicht begonnen worden ist und beschließt daher gem. § 53a Abs. 2 Landesplanungsgesetz, diese nach den ab dem 29.03.2025 geltenden Vorschriften des Landespanungsgesetzes durchzuführen.

3. Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes in der aktuellen Fassung den modifizierten Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie II (Stand Unterlagen vom 15.12.2025) gemäß Anlage 2 und 3 der Vorlage und beschließt auf dieser Grundlage die erneute Durchführung der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz in der aktuell

geltenden Fassung sowie eine damit verbundene angemessene Verkürzung der Frist zur Stellungnahme sowie die Beschränkung auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 Raumordnungsgesetz.